Lidostrasse 6 CH-6006 Luzern +41 41 418 00 10 info@swissshooting.ch

Reglement für das Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

Ausgabe 2024 (bisher Nr. 3.60.01)

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das EWS-G300.

Datenschutz Breitensport

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das EWS ist ein alljährlich wiederkehrender Einzelwettkampf, welcher der Förderung der Schiessfertigkeit dient und den Teilnehmern eine Auszeichnungsmöglichkeit bietet.

Artikel 2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

- Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonalschützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.
- Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der drei EWS-Wettkampfprogramme (Kategorie A, D und E) je nur einmal schiessen.

Organisation II.

Artikel 4 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation des EWS; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

4 Realisierung DOK 4.04.4606 d 2024 Erstellt: ASC Freigabe: PLU Rev-Nr: 2 Rev-Datum: 25.01.2024 Seite 1/3 Dok. Status:

Artikel 5 Kombinationsmöglichkeit mit der Gruppenmeisterschaft Gewehr 300m

Die Resultate des EWS-G300 können für eine der Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft Gewehr 300m berücksichtigt werden, jedoch ohne die Resultate der Seniorveteranen, die aufgelegt geschossen haben.

Artikel 6 Wettkampftermine

Die Wettkampftermine werden in der AFB EWS-G300 geregelt.

Artikel 7 Wettkampfunterlagen

Der SSV stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare, Kranzauszeichnungen sowie die Kranzkarten.

III. Wettkampfprogramme

Artikel 8 Allgemeines

Scheibe: A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt (Kategorie A, D und E).

Stellungen: Freigewehr nicht liegend

Standardgewehr liegend frei

Karabiner liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze

Sturmgewehre ab Zweibeinstütze

³ Altersausgleich: Veteranen dürfen mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

Seniorveteranen dürfen aufgelegt schiessen.

Probeschüsse: Probeschüsse sind vor Beginn des Programms gestattet.

Artikel 9 Programm G300 Kategorie A

Sportgeräte: Alle Sportgeräte

Schussfolge: 20 Schuss Einzel

Artikel 10 Programm G300 Kategorie D

Sportgeräte: Ordonnanzgewehre und 1

zugelassene Gewehre gem. Hilfsmittelverzeichnis

² Schussfolge: 15 Schuss

. 10 Schuss Einzel und

5 Schuss Serie ohne Zeitlimite

DOK 4.04.4606 d 2024 Erstellt: ASC Freigabe: PLU Rev-Nr: 2 Rev-Datum: 25.01.2024 Seite 2 / 3 Dok. Status:

Artikel 11 Programm G300 Kategorie E

Sportgeräte: Sturmgewehre 90 und 57/02

Schussfolge: 15 Schuss

. 10 Schuss Einzel und

. 5 Schuss Serie ohne Zeitlimite

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 12 Auszeichnungen

Die Teilnehmer sind in jedem Wettkampfprogramm (Kategorie A, D und E) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS-G300 geregelt.

Artikel 13 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EWS-G300 geregelt.

Artikel 14 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB EWS-G300 sind der Abteilung G300 zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

Artikel 15 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung G300 erlässt die AFB EWS-G300.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EWS-300 vom 13. Oktober 2021;
- wurde vom Vorstand SSV am 4. Dezember 2023 genehmigt;
- ³ tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Philipp Ammann Walter Brändli

Geschäftsführer a.i. Abteilungsleiter G300